KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.04.1997
KOM(97) 166 endg.

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

gemäß Artikel 3 der Entscheidung des Rates 93/110/EWG vom 15. Februar 1993

(Anwendung einer von Artikel 2 und 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Anwendung einer von Artikel 2 und 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme zu verlängern

(von der Kommission vorgelegt)

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

gemäß Artikel 3 der Entscheidung des Rates 93/110/EWG vom 15. Februar 1993

(Anwendung einer von Artikel 2 und 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme)

I. EINFÜHRUNG

Mit der Entscheidung 89/683/EWG[1] vom 21. Dezember 1989 hat der Rat die Französische Republik auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie ermächtigt, von Artikel 2 und Artikel 10 Absatz 2 dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnamen zu erlassen. Diese Ermächtigung galt bis zum 31. Dezember 1992.

Mit dieser Entscheidung wurde die Französische Republik ermächtigt, auf steuerpflichtige Umsätze mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material eine besondere MwSt-Regelung anzuwenden.

Aufgrund eines Berichts der Kommission über die Anwendung dieser Sonderregelung wurde die Geltungsdauer der Ermächtigung mit Entscheidung 93/110/EWG[2] des Rates vom 15. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Gemäß dieser Entscheidung ist einem etwaigen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer der Ermächtigung ein Bericht über die Anwendung der Regelung beizufügen.

Mit dem vorliegenden Bericht soll über die Anwendung der Sonderregelung vom Zeitpunkt ihrer Verlängerung bis heute Rechenschaft abgelegt und der Antrag der Französischen Republik auf Verlängerung, der mit einem am 19. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission registrierten Schreiben gestellt wurde, geprüft werden. Da die Anwendung der Sonderregelung jedoch Ende 1992 bereits Gegenstand eines Berichts der Kommission[3] war, beschränkt sich der vorliegende Bericht auf eine erneute Darlegung der Kernelemente der Regelung und die Beurteilung einiger Aspekte, die seit dem letzten Bericht hervorgetreten sind.

II. ANWENDUNG DER ABWEICHENDEN SONDERMASSNAHME

Wirtschaftliche Aspekte der französischen Sonderregelung

Die fragliche französische Sonderregelung umfaßt folgende Elemente:

1. Besteuerung der Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material durch Unternehmen, die:

 - über eine ständige Niederlassung verfügen und

 - deren Umsatz mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 6 Mio. FF betragen hat.

2. Eine 'begrenzte" Steuerbefreiung der Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material durch Unternehmen, die

 - entweder über keine ständige Niederlassung verfügen

[1] ABl. Nr. L 398 vom 30.12.1989, S. 31.

[2] ABl. Nr. L 43 vom 20.2.1993, S. 44.

[3] KOM(92) 582 vom 22.12.1992.

- oder die zwar über eine ständige Niederlassung verfügen, aber im vorangegangenen Kalenderjahr mit der Lieferung von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material einen Umsatz ohne Steuern von weniger als 600 000 FF erzielt haben.

Allerdings können Unternehmen mit einem Gesamtumsatz einschließlich Steuern von über 500 000 FF pro Jahr für die Besteuerung optieren, d.h., die Befreiung ist nur für diejenigen Unternehmen obligatorisch, deren Gesamtumsatz einschließlich Steuern unter 500 000 FF pro Jahr liegt.

3. Obligatorische Aussetzung der MwSt auf Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material aus Nichteisenmetallen und deren Legierungen an Steuerpflichtige, sofern die Lieferungen grundsätzlich oder auf Antrag der Steuer unterliegen, d.h. nicht befreit werden können.

Die Unternehmen dieser Branche, die Lieferungen unter Steueraussetzung bewirken, dürfen zwar keine MwSt in Rechnung stellen, behalten jedoch ihr Recht auf Vorsteuerabzug, das sie - wenn sie andere steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben - im Wege der Verrechnung, ansonsten auf dem Erstattungswege wahrnehmen.

Außerdem sind sämtliche Einfuhren von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material von der MwSt befreit.

Kommissionsgeschäfte mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material sind der Lieferung von Gegenständen gleichgestellt, nicht aber Vermittlungsgeschäfte - dies unterliegen also nicht der Sonderregelung.

Einschätzung der Sonderregelung durch die französischen Stellen

Die Französische Republik weist darauf hin, daß sich der betreffende Sektor entwickeln werde, da Recycling und Valorisierung von Abfall aus Umweltgründen immer mehr zur Regel werden.

Die Sonderregelung für Umsätze mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material bietet den französischen Stellen zufolge sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung unbestreitbare Vorteile.

In bezug auf kleine Einrichtungen unterschiedlicher Art (karitative Einrichtungen, fahrende Händler usw.) sei die Steuerbefreiung für Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material Ausdruck des Bemühens um Vereinfachung der Steuer und Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Die MwSt-Aussetzung für unaufbereitete Industrieabfälle und wiederverwertbares Material aus Nichteisenmetallen stelle eine sinnvolle Ergänzung der Regelung dar, da das Betrugsrisiko aufgrund des höheren Wertes dieser Metalle größer sei.

Der Anwendungsbereich dieser Regelung habe sich im Laufe der Zeit eingeengt. Er umfasse zwar sämtliche Abfälle aus Nichteisenmetallen einschließlich Edelmetallen, doch seien bestimmte Gegenstände, die vor 1991 der Steueraussetzung unterlagen (Roherzeugnisse wie Rohmasse, Barren, Blöcke, Platten, Körner, Granulat bestimmter Nichteisenmetalle) heute grundsätzlich der MwSt unterworfen, was den Anwendungsbereich der Steueraussetzung eingeschränkt habe.

Nach Ansicht der französischen Verwaltung ist eine spezifische Steueraussetzungsregelung für Abfälle aus Nichteisenmetallen gerechtfertigt, weil hier in Anbetracht des Preises der Rohstoffe (10 000 FF je Tonne Kupfer gegenüber 500 FF je Tonne Eisenschrott) und des intensiven grenzüberschreitenden Handels mit diesen Abfällen ein größeres Betrugsrisiko besteht.

Schließlich werde die Regelung von der Wirtschaft auch gut angenommen, die Unternehmer seien mit ihr einverstanden. Diese Regelung bewahre sie insbesondere davor, Opfer betrügerischer Machenschaften bestimmter Unternehmen zu werden, für deren Folgen sie dann gegenüber den Behörden geradestehen müßten.

III. STELLUNGNAHME DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Nach Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie können von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen eingeführt werden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen stellt die Befreiung der von kleinen Unternehmen bewirkten Lieferungen sowohl eine Vereinfachungsmaßnahme als auch eine Maßnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung dar, da sie es ermöglicht, eine Kategorie von Steuerpflichtigen von der Anwendung der MwSt auszunehmen, bei der der Aufwand für die Kontrolle der Anwendung und die Erhebung der Steuer im Vergleich zu den Einnahmen unangemessen wäre.

Indem einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Umsätze, die eigentlich von der Steuer befreit sind, mit Genehmigung durch die Behörden und gegebenenfalls gegen eine Sicherheitsleistung doch der MwSt zu unterwerfen, kann die Verwaltung die betreffende Kategorie von Steuerpflichtigen besser kontrollieren.

Die Regelung zur Aussetzung der MwSt auf Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material aus Nichteisenmetallen ermöglicht eine sichere Abwicklung von Geschäften, bei denen aufgrund des Wertes der betreffenden Gegenstände ein größeres Betrugsrisiko besteht.

Die Kommissionsdienststellen sind daher der Auffassung, daß eine Verlängerung der fraglichen Sonderregelung gemäß Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie gerechtfertigt ist.

Was die Geltungsdauer der Ermächtigung anbelangt, so weisen die Kommissionsdienststellen darauf hin, daß die Kommission am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur

Einführung eines gemeinsamen MwSt-Systems[4] verabschiedet hat, das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht.

Da nach diesem Programm das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, kommt die Verlängerung einer Sonderregelung über den 31. Dezember 1999 hinaus nach Auffassung der Kommissionsdienststellen nicht in Frage.

Vielmehr sollte zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Sonderregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen MwSt-Systems überprüft werden.

4 KOM(96) 328 endg. vom 22.7.1996.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Anwendung einer von Artikel 2 und 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme zu verlängern

Begründung

Mit Schreiben, das am 19. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission registriert wurde, hat die Regierung der Französischen Republik beantragt, die Ermächtigung zur Anwendung einer abweichenden Sondermaßnahme, die ihr mit Entscheidung 89/683/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989[1] zunächst bis zum 31. Dezember 1992 erteilt und dann mit Entscheidung 93/110/EWG des Rates vom 15. Februar 1993[2] bis zum 31. Dezember 1996 verlängert wurde, abermals zu verlängern.

Nach Artikel 3 der Entscheidung 93/110/EWG kann der Rat auf der Grundlage eines von der Kommission vorzulegenden Berichts über die Anwendung der betreffenden Regelung durch Frankreich auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß die Geltungsdauer der Ermächtigung verlängert wird.

In ihrem Bericht über die Anwendung der Sonderregelung im Zeitraum 1993-1996 gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß diese zum 31. Dezember 1999 verlängert werden sollte.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur Einführung eines neuen gemeinsamen MwSt-Systems verabschiedet[3], das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht. Da das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, scheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1999 zu befristen, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Sonderregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen MwSt-Systems überprüfen zu können.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 18. Dezember 1996 von dem Antrag der Französischen Republik in Kenntnis gesetzt.

[1] ABl. Nr. L 398 vom 30.12.1989, S. 31.

[2] ABl. Nr. L 43 vom 20.2.1993, S. 44.

[3] KOM(96) 328 endg. vom 22.7.1996.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Anwendung einer von Artikel 2 und 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme zu verlängern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1], insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Entscheidungen des Rates 89/683/EWG vom 21. Dezember 1989[2] und 93/110/EWG vom 15. Februar 1993[3],

gestützt auf den Bericht der Kommission über die Anwendung der obengenannten Entscheidung im Zeitraum 1993-1996,

gestützt auf den darauf beruhenden Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Steuererhebung zu vereinfchen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit Schreiben, das am 19. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission registriert wurde, hat die Regierung der Französischen Republik beantragt, die ihr mit den Entscheidungen des Rates 89/683/EWG und 93/110/EWG erteilte Ermächtigung zur befristeten Anwendung der Sonderregelung zu verlängern.

Die anderen Mitgliedstaaten sind am 18. Dezember 1996 von dem Antrag der Französischen Republik unterrichtet worden.

1 ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/95/EG, ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 89.

2 ABl. Nr. L 398 vom 30.12.1989, S. 31.

3 ABl. Nr. L 43 vom 20.2.1993, S. 44.

Der Bericht der Kommission über die Anwendung der Sonderregelung im Zeitraum 1993-1996 hat die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Regelung in dem für Steuerbetrug besonders anfälligen Verwertungssektor aufgezeigt.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm[4] mit einem Zeitplan für Vorschläge verabschiedet, das einen allmählichen, stufenweisen Übergang zu einem gemeinsamen MwSt-System für den Binnenmarkt vorsieht.

Da das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, wird die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1999 erteilt, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Sonderregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen MwSt-Systems überprüfen zu können.

Diese Sonderregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

[4] KOM(96) 328 endg. vom 22.7.1996.

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, unaufbereitete Industrieabfälle und wiederverwertbares Material bis zum 31. Dezember 1999 von der Mehrwertsteuer zu befreien, wenn es sich

- um Lieferungen

 - von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500 000 FF,

 - von Unternehmen, die keine ständige Einrichtung besitzen oder die über eine ständige Einrichtung verfügen und im Vorjahr mit diesen Materialien einen Umsatz von weniger als 6 Mio. FF erzielt haben, es sei denn, daß sie diese Umsätze der Mehrwertsteuer unterwerfen können,

- um Einfuhren oder innergemeinschaftliche Erwerbe

handelt.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 10 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik bis zum 31. Dezember 1999 ermächtigt, bei den für Steurpflichtige bestimmten Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material aus Nichteisenmetallen und ihren Legierungen eine Regelung zur Aussetzung der Zahlung der diesbezüglichen Steuer vorzusehen, wenn diese Lieferungen nicht gemäß Artikel 1 von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die steuerpflichtigen Empfänger haben die Steuer auf diese Lieferungen zu entrichten, wenn diese Erzeugnisse nicht zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand oder zur Herstellung von mehrwertsteuerpflichtigen Erzeugnissen oder zur Weiterveräußerung von mehrwertsteuerpflichtigen Erzeugnissen in unverändertem Zustand bestimmt sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(97) 166 endg.

DOKUMENTE

DE **09 06**

Katalognummer : CB-CO-97-160-DE-C

ISBN 92-78-18735-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

12